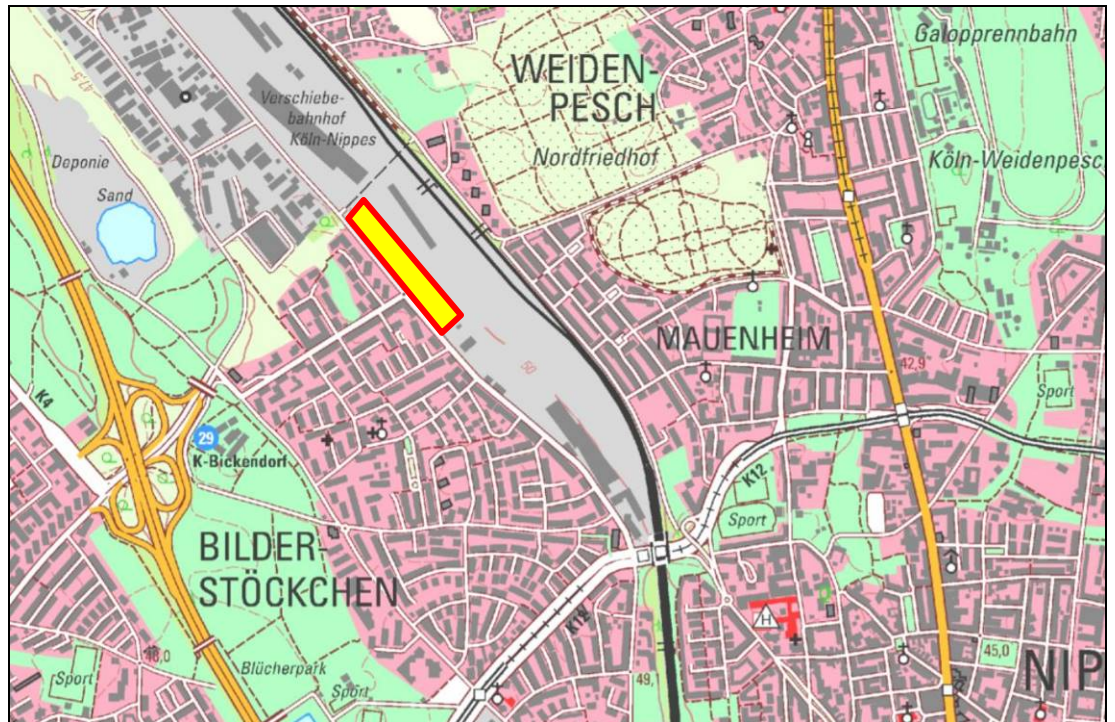


Stadt Köln

Bauvorhaben: 'Bilderveedel / Longericher Straße'
50739 Köln-Bilderstöckchen



Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen 2023

Auftraggeber:

Cube Asset XVII GmbH
Werkstättenstraße 39b
51379 Leverkusen

Gutachter:

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Bonn, 04. Oktober 2023
Projekt_23-010-01_ASP II_Longericherstraße Köln.doc

RMP
SL
S. Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn
+49 (228) 9 52 57 - 0
info@rmplsl.a

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Leitlinien	3
3	Beschreibung Vorhaben und Wirkungen	4
3.1	Allgemeine Beschreibung	4
3.2	Wirkungen des Vorhabens	6
4	Auswertung verfügbarer Daten	7
5	Vertiefende Bestandserfassungen	9
5.1	Säugetiere	9
5.2	Vögel	11
5.3	Amphibien	15
5.4	Reptilien	16
5.5	Nachtkerzenschwärmer	17
6	Maßnahmen für den Artenschutz	18
7	Umweltbaubegleitung und Risikomanagement	20
8	Literatur und Quellen	21

Abbildungsverzeichnis		
Abb. 1:	Lage des Plangebiets in Köln-Longerich.....	4
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem Rahmenkonzept.....	5
Abb. 3:	Übersicht 2. Quadrant des MTB 5007 Köln	7
Abb. 4:	Lage der festgestellten Vogelarten im Plangebiet (Kürzel: siehe Tab. 3).....	12
Abb. 5:	LED-Lichtspektren und Lichtwahrnehmung Mensch - Nachtfalter.....	19

Anhang		
Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5007 Köln, 2. Quadrant.....	8
Tab. 2:	Erfassungstermine der Vogelkartierung im Plangebiet (2023)	11
Tab. 3:	Ergebnis der Vogelkartierung im Plangebiet (2023)	11
Tab. 4:	Erfassungstermine Reptilien im Plangebiet (2023).....	16

Anhang

Fotodokumentation

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung (Formular A)

1 Aufgabenstellung

Die Cube Asset XVII GmbH beabsichtigt im Rahmen eines Bebauungsplanprozesses die städtebauliche Entwicklung eines bahnnahe Areal an der Longericher Straße in Köln. Auf dem Gelände sollen Gebäude mit Gewerbe- und Mischnutzung, sowie für Wohnen und zur Nahversorgung gebaut werden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG¹. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) mit faunistischen Kartierungen erforderlich, da durch die Umnutzung des bestehenden Areals möglicherweise artenschutzrechtliche Belange betroffen sein werden.

Die vertiefende Artenschutzprüfung beruht auf den Ergebnissen der Kartierungen der Vögel, Reptilien und der Nachtkerzenschwärmer in 2023.

2 Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Leitlinien

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten...

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Die vertiefende Artenschutzprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV². Die faunistischen Erfassungen orientieren sich an den gängigen methodischen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

3 Beschreibung Vorhaben und Wirkungen

3.1 Allgemeine Beschreibung

Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Köln im Stadtbezirk Nippes (Köln-Bilderstöckchen). Das Areal hat eine Größe von ca. 3,9 ha (Gemarkung Longerich, Flur 6, Flurstücke 528, 529 und Gemarkung Nippes, Flur 90, Flurstücke 1310, 1311).

Das ca. 80 m breite und 450 m lange und ebene Gelände liegt auf Höhe des ehemaligen Verschiebebahnhofs Nippes, unmittelbar neben dem 2018 eröffneten ICE-Instandhaltungswerks auf der nordöstlichen Seite, sowie dem angrenzenden Stadtteil Bilderstöckchen auf der südwestlichen Seite.

Abb. 1: Lage des Plangebiets in Köln-Longerich



Quelle: Land NRW, TIM-online: Amtliche Basiskarte WMTS / Luftbild, Abfrage 09.2023

Im Flächennutzungsplan ist das Gelände als gewerbliche Baufläche dargestellt. Über ein Drittel des Plangebiets (parallel zur Longericher Straße) ist derzeit durch eine Asphaltdecke versiegelt und wird überwiegend als Abstellfläche für Neu- und Gebrauchtwagen genutzt. Zudem werden Baustoffe gelagert.

Das Areal in Richtung der Gleise besteht aus einer Schotterfläche mit z.T. auch versiegelten Bereichen. Auf diesem Teil des Plangebiets wächst größtenteils eine lückige Ruderalvegetation mit Sommerflieder, Zitterpappeln und Birken.

Entlang der Longericher Straße wächst ein schmaler Strauchbestand, der im nördlichen Teil in eine breitere Böschung mit Baumaufwuchs übergeht.

Planung

Die Vorhabenträgerin (und Eigentümerin der Fläche) plant die städtebauliche Entwicklung des Geländes an der Longericher Straße in Köln-Bilderstöckchen als überwiegend gewerblich geprägtes Quartier. Es sollen vorrangig immissionsarme Gewerbebetriebe (Handwerk, Produktion, Büro, Dienstleistung, Labor u.a.) sowie differenzierte Wohntypologien und Quartiersbedarfe realisiert werden.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Rahmenkonzept



Quelle: Cube Real Estate GmbH (Stand 02.02.2023)

Während im Nordwesten gewerbliche Nutzungen (GE) geplant sind, ist für den Südosten ein Urbanen Gebiet (MU) mit Nutzungen des Quartiersbedarfs, Büro- und Dienstleistungsgebäude, Gastronomie u.a. Versorgungseinrichtungen vorgesehen. Aber auch öffentliche oder soziale Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätte) oder bei Bedarf ein Hotel und ein Lebensmittelmarkt sollen möglich sein.

Gegenüber der Straße 'Am Bilderstöckchen' ist ein kleiner öffentlicher Platz geplant. Zudem soll, ausgehend vom bestehenden Klimapark, ein Grünraum im Plangebiet entlang der Longericher Straße entstehen.

In der innerstädtischen Lage ist eine effiziente, flächensparende Gebäudetypologie mit mehrgeschossigen Gebäuden vorgesehen (die Darstellungen der Gebäudekörper im städtebaulichen Rahmenkonzept sind beispielhaft).

3.2 Wirkungen des Vorhabens

In der vertiefenden Artenschutzprüfung werden alle von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können. Hierbei werden sowohl die Wirkungen während der Bauzeit, als auch die Wirkungen betrachtet, die durch den Gebäudeneubau und der anschließenden Nutzung ausgehen.

Als bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren gelten:

- der Abbruch und die Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen
- der Rückschnitt und Rodung von Gehölzen und sonstiger Vegetation
- die Veränderung der Bestandssituation durch Lärm- und Lichtimmissionen, Bewegungen und Schadstoffe

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen ergeben sich insbesondere im Zuge der Baufeldfreimachung mit Entfernung der Vegetationsschicht aber auch durch den Abbruch von Bestandsgebäuden. Durch die Rodung von Gehölzen und der Entfernung von krautiger Vegetation bzw. Böden kann es zu Tötungen oder Verletzungen kommen, wenn sich darin Tiere, wie z.B. Vögel in ihren Nestern aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt dann vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Störungswirkungen

Eine Störung von lokalen Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere kann sich durch Beunruhigung / Scheuchwirkung aufgrund Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen bzw. Zerschneidungswirkung während der Bauzeit oder der Nutzung durch Veränderung der Lebensräume ergeben. So können z.B. nächtliche Lichtemissionen bei nachtaktiven Tieren zu erhebliche Störungen führen.

Die lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Lebensraum bewohnen. Je nach Art können dies Einzelvorkommen, Brutreviere oder Brutkolonien darstellen. Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten

Durch die Baufeldfreimachung und Baumaßnahmen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten zerstört oder beschädigt werden. So kann die Entfernung der Vegetation z.B. zu Verlusten planungsrelevanter Arten führen.

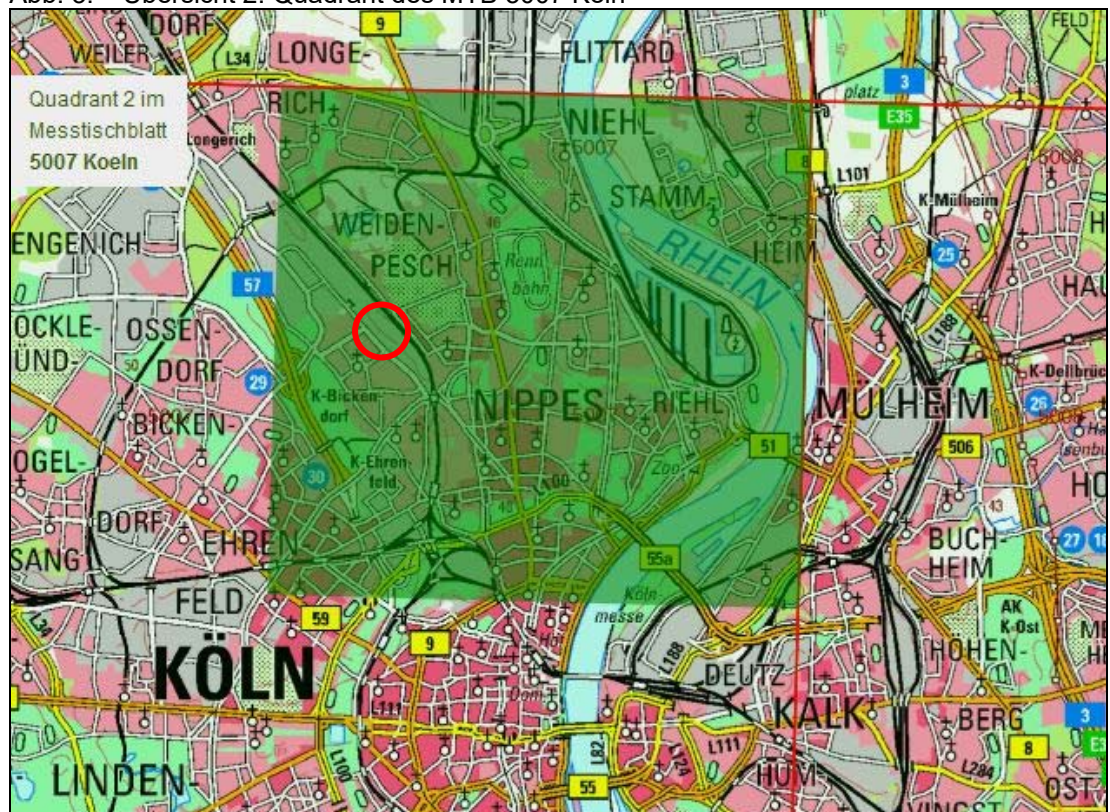
Wird die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so liegt nach § 44 (5) BNatSchG kein Verstoß gegen das Artenschutzrecht vor. Dies ist vor allem bei verbreiteten Arten mit geringen Lebensraumansprüchen möglich.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Datenabfrage planungsrelevanter Arten im Messtischblatt (LANUV)

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 2. Messtischblattquadranten '5007 Köln' ³, in dem sich das Vorhaben befindet (s. Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 3: Übersicht 2. Quadrant des MTB 5007 Köln



Quelle: Land NRW, LANUV 2023

Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, bietet jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die folgende Tabelle der im 2. Quadranten des Messtischblatts '5007 Köln' nachweislich vorkommenden planungsrelevanten Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, mit Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region sowie zum Status und des Gefährdungsgrads in NRW.

³ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50072>, abgerufen am 31.08.2023

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5007 Köln, 2. Quadrant

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW*
Säugetiere				
▪	Großes Mausohr	G	Nachweis	2 – stark gefährdet
Amphibien				
▪	Kammolch	G	Nachweis	3 - gefährdet
▪	Wechselkröte	U	Nachweis	2 – stark gefährdet
Schmetterlinge				
▪	Nachkerzenschwärmer	G	Nachweis	R - durch extreme Seltenheit gef.
Vögel				
▪	Bluthänfling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Feldsperling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Flussregenpfeifer	S	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Girlitz	S	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Habicht	G	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kuckuck	U-	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Mäusebussard	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Nachtigall	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Silbermöwe	U+	Brutvogel	R - durch extreme Seltenheit gef.
▪	Sperber	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Star	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Sturmmöwe	U	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Turmfalke	G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪	Waldkauz	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Waldwasserläufer	G	Rastvogel	* - ungefährdet

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht
(Quelle: Land NRW, LANUV 20232)

Die Angabe zur Gefährdung der Brutvögel stammt aus der aktuellen Roten Liste von Nordrhein-Westfalen aus 2016⁴, die der wandernden Vogelarten aus 2016⁵ und der Säugetiere aus 2010⁶.

Datenabfrage planungsrelevanter Arten im Fundortkataster (LANUV)

Weitergehende Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster (FIS @LINFOS) von Nordrhein-Westfalen und sonstigen Quellen und Datensammlungen (z.B. observation.org) liegen nicht vor.

Informationen zu früheren faunistischen Untersuchungen im Plangebiet oder der Umgebung sind ebenfalls nicht bekannt.

⁴ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

⁵ Rote Liste der gefährdeten wandernden Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

⁶ Rote Liste und Artverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010, Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

5 Vertiefende Bestandserfassungen

Die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) basiert auf den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen der Kartierung der Vögel, Reptilien und des Nachtkeizerschwärms durch Dr. Andrea Skibbe, Büro für Artenschutz und Avifaunistik im Plangebiet und der näheren Umgebung in 2023⁷.

Fledermäuse, Haselmaus und Amphibien wurden aufgrund der fehlenden Habitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht kartiert.

Im Folgenden werden die Einschätzungen der Betroffenheiten zu den für das Messtischblatt angegebenen Tiergruppen – Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge und Vögel auf der Basis der fachlichen Einschätzung insbesondere durch die Erkenntnisse der faunistischen Kartierungen abgegeben.

5.1 Säugetiere

Fledermäuse

Der Fledermausbestand im Plangebiet wurde nicht erfasst, da das Gelände keine Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten aufweist. Das Plangebiet weist weder Gebäude mit Spaltenverstecken noch Bäume mit Höhlen oder Rindenspalten auf. Es ist aber davon auszugehen, dass insbesondere der unversiegelte Bereich des Plangebiets von siedlungstypischen Fledermäusen zur nächtlichen Jagd nach Insekten in der Zeit von März bis Oktober aufgesucht wird (insbesondere Zwergfledermaus).

In Folge der geplanten baulichen Maßnahmen ergeben sich Umgestaltungen, die nur einen Einfluss auf die Lebensraumfunktionen als Jagdhabitat haben können.

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten anhand der im Siedlungsraum weit verbreiteten Zwergfledermaus und des im Messtischblattquadranten benannten Großes Mausohrs beurteilt.

Zwergfledermaus - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist als Kulturfolger in allen Siedlungsräumen weit verbreitet und nutzt strukturreiche Landschaften zur Nahrungssuche. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Das Plangebiet weist keinerlei Strukturen auf, die der Zwergfledermaus als Versteck dienen kann. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese Art in den angrenzenden Wohnbauvierteln Quartiere bezieht und das Gelände zur nächtlichen Jagd nach Insekten aufsucht. Die geplante Bebauung führt jedoch nicht zu einem wesentlichen Verlust der ökologischen Funktionen dieser Art, da in der näheren Umgebung genügend Ausweichräume zur Verfügung stehen.

⁷ Dr. Andreas Skibbe, Büro für Artenschutz und Avifaunistik (2023): Ergebnisse der Faunakartierungen, Köln-Longerich. Köln

Großes Mausohr

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist die größte europäische Fledermausart. Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Die Art jagt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil nach Großinsekten, die in Bodennähe erbeutet werden. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Ein Vorkommen des Großen Mausohrs, dessen Quartiere in Gebäuden und Nahrungslebensräume in Wäldern liegen, im Plangebiet wird aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten

Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist eine artenschutzrechtlich relevante Säugetierart, die in der Niederrheinischen Bucht verbreitet ist. Sie bevorzugt als Lebensraum normalerweise Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt.

Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. In Nordrhein-Westfalen liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel. Aber auch in der Zülpich- Jülicher Börde und im Umfeld der Städte von Köln und Bonn sind Funde dieser Bilchart bekannt.

Aufgrund des spärlichen Bewuchses und des geringen Anteils an fruchttragenden Gehölzen im Gelände, sowie durch die fehlende Biotopverbundfunktion in der weiteren Umgebung, wird ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus ausgeschlossen.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung Säugetiere

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Tötungen oder Verletzungen von artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten, da sich innerhalb des Geländes keine relevanten Lebensräume für Fledermäuse oder andere artenschutzrechtliche geschützte Säugetierarten befinden.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Störungen sind im artenschutzrechtlichen Sinne dann relevant, wenn diese zu bestimmten Zeiten so erheblich wirken, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse verschlechtern kann. Eine Störung angrenzender Fledermaushabitate durch die geplante Bebauung ist jedoch nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine artenschutzrechtliche Verletzung des Verbotes liegt nicht vor, da das Plangebiet keine erkennbaren Strukturen aufweist, die als Fledermausquartier genutzt werden können. Die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben möglicherweise indirekt beeinflussten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

5.2 Vögel

Methodik

Die Erfassung des Brutvogelbestands im Plangebiet und der näheren Umgebung erfolgte an 7 morgendlichen Begehungen zwischen März und Juli 2023 (Revierkartierung). Die Begehungen wurden an den folgenden Tagen durchgeführt:

Tab. 2: Erfassungstermine der Vogelkartierung im Plangebiet (2023)

Nr.	Datum	Zeitraum, Art der Begehung	Witterung
1	30.03.2023	06.20 - 10.25 Uhr, 1. Begehung	bewölkt, windstill, 10°C
2	10.04.2023	06.00 - 10.00 Uhr, 2. Begehung	leicht bewölkt, windstill, 8°C
3	20.04.2023	06.00 - 10.00 Uhr, 3. Begehung	Regen, windstill, 8°C
4	09.05.2023	05.50 - 10.00 Uhr, 4. Begehung	stark bewölkt, schwacher Wind, 13°C
5	21.05.2023	05.40 - 09.30 Uhr, 5. Begehung	leicht bewölkt, windstill, 14°C
6	18.06.2023	05.30 - 09.30 Uhr, 6. Begehung	leicht bewölkt, windstill, 16°C
7	02.07.2023	05.30 - 09.00 Uhr, 7. Begehung	klar, windstill, 17°C

Ergebnis der Untersuchungen

Bei den Untersuchungen von Anfang April bis Mitte Juli wurden im Gelände insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen. 17 Vogelarten brüten im Plangebiet und der näheren Umgebung.

Tab. 3: Ergebnis der Vogelkartierung im Plangebiet (2023)

Artname (Kürzel)	RL D	RL NW	RL Nt	EZ	Status im UG
Amsel (A)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (3 Reviere)
Blaumeise (Bm)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (2 Reviere)
Buchfink (B)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (2 Reviere)
Buntspecht (Bs)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (1 Revier)
Dohle (D)	*	*	*	k.A.	Überflug
Dorngrasmücke (Dg)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (1 Revier)
Elster (E)	*	*	*	k.A.	Nahrungsgast
Eichelhäher (Ei)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (1 Revier)
Gartenbaumläufer (Gb)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (2 Reviere)
Grünfink (Gü)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (1 Revier)
Gartengrasmücke (Gg)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (1 Revier)
Grünspecht (Gü)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (1 Revier)
Hauszäpfchen (H)	*	V	*	k.A.	Brutvogel (2 Reviere)
Habicht (Ha)	*	3	3	G	Nahrungsgast
Hausrotschwanz (Hr)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (2 Reviere)
Heckenbraunelle (Hb)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (4 Reviere)
Kohlmeise (K)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (2 Reviere)
Mäusebussard (Mb)	*	*	*	G	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke (Mg)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (3 Reviere)
Rotkehlchen (R)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (4 Reviere)
Rabenkrähe (Rk)	*	*	*	k.A.	Brutvogel (2 Reviere)
Star (S)	*	3	3	U	Nahrungsgast

RL D = Rote Liste Deutschland (2020), RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2016), RL Nt = Niederrheinisches Tiefland (2016), * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, planungsrelevante Art, sonstige gefährdete Art, EZ = Erhaltungszustand atlantische Region in NRW: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht,

Im Untersuchungsgebiet, das größtenteils gewerblich genutzt wird aber Brachflächen mit spärlicher Gehölzvegetation aufweist, kommen nach den Erkenntnissen der avifaunistischen Untersuchungen keine Brutreviere seltener oder bestandsbedrohter Vogelarten vor. Bei den drei im Gebiet festgestellten planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um die Arten Habicht, Mäusebussard und Star. Diese Vogelarten nutzen das Plangebiet sporadisch zur Nahrungssuche. Brutreviere dieser Arten im Plangebiet liegen nicht vor.

Es wurden lediglich weit verbreitete und für diesen Lebensraum typische Vogelarten angetroffen.

Abb. 4: Lage der festgestellten Vogelarten im Plangebiet (Kürzel: siehe Tab. 3)



Quelle: Dr. Andrea Skibbe, Büro für Artenschutz und Avifaunistik 2023

Der Gehölzbestand an der Longericher Straße wird von typischen Gehölzbrütern, wie Amsel (A), Mönchgrasmücke (Mg), Grünfink (Gf), Heckenbraunelle (Hb), Rotkehlchen (R), Elster (E), Gartenbaumläufer (Gb), sowie Kohl- und Blaumeise (K, Bm) besiedelt.

Die Haussperlinge (H) brüten in der angrenzenden Siedlung westlich der Longericher Straße bzw. in dem Supermarktgelände südlich des Plangebiet. Im Gelände wird die Gehölzhecke an der Longericher Straße als Rückzugsort genutzt.

Brutpaare des Hausrotschwanzes brüten in den Gebäuden, die an das Plangebiet angrenzen.

Insgesamt betrachtet brüten innerhalb des Plangebiets ausschließlich ungefährdete und im Siedlungsraum weit verbreitete Vogelarten.

Vertiefende Prüfung - Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der im Gebiet und der näheren Umgebung brütenden, planungsrelevanten Vogelarten beurteilt.

Mäusebussard - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) kommt in fast allen Lebensräumen der Kulturlandschaft vor, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt diese häufige Greifvogelart Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung ihres Horstes. Die Art wird in NRW und Deutschland als ungefährdet eingestuft.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des planungsrelevanten Mäusebussards durch die geplanten baulichen Maßnahmen wird ausgeschlossen. Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Greifvogelart. Hinweise auf ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko bzw. eine erhebliche Störung des Lebensraums durch die Planung sind nicht erkennbar.

Habicht - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Der Habicht (*Accipiter gentilis*) kommt in Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen vor. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern oder Parks mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.

An einem Untersuchungstag konnte ein Habicht im nördlichen Teil des Plangebiets festgestellt werden. Das Gelände bietet für diese Vogelart keine Brutmöglichkeiten. Bruten in der Umgebung (z.B. Bürgerpark im Westen oder Nordfriedhof im Osten) sind aber durchaus denkbar.

Star - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Der Star (*Sturnus vulgaris*) benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Im Plangebiet wurden bei den Kartierungen fünf Stare festgestellt, die sich auf den Brachflächen im Süden niedergelassen haben. Ein Brutvorkommen dieser Art innerhalb des Plangebiets wird ausgeschlossen.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

In der zusammenfassenden artenschutzrechtlichen Beurteilung der Betroffenheit der Vögel durch das geplante Vorhaben werden alle denkbaren Wirkungen betrachtet, die einen Einfluss auf die im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung vorkommenden Arten haben können.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei den im Gelände brütenden Vögeln durch das geplante Vorhaben kann grundsätzlich durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden. Ein erhöhtes Risiko besteht insbesondere bei der Baufeldfreimachung durch die Entfernung der Vegetation während der Vogelbrutzeit, da eine Flucht von Jungtieren oftmals nicht möglich ist. Die Rodung der Gehölze ist daher grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (siehe Kapitel 5.3).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Störungen sind im artenschutzrechtlichen Sinne dann relevant, wenn diese zu bestimmten Zeiten so erheblich wirken, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der im Gebiet vorkommenden Vogelarten verschlechtern kann. Eine Verschlechterung ist jedoch nach fachlicher Einschätzung in Kenntnis der Ergebnisse der Untersuchungen, der prognostizierten Wirkungen durch die Planung und der fachlich gebotenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Um Störungen von Vogelarten insbesondere während ihrer Brutzeit zu vermeiden, ist die Baufeldräumung grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach den vorliegenden Erkenntnissen aus den faunistischen Untersuchungen liegen keine direkten Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Plangebiets vor.

Verluste von (Bruthabitaten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten und nicht gefährdeten Vogelarten durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen (insbesondere durch Rodungen von Gehölzen) sind in der Regel artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können.

Diese Vogelarten bauen meist jährlich neue Nester an wechselnden Standorten. Im Umfeld und innerhalb des Bebauungsplangebiets sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden, die während der Zeit der Wirkprozesse durch den Bau genutzt werden können.

Im Rahmen der Anlage einer Biotopverbundstruktur entlang der Longericher Straße sollen zudem neue Strukturen geschaffen werden, die als Niststätten für heckenbrütende Vogelarten dienen können.

5.3 Amphibien

Nach der Liste der planungsrelevanten Arten, die im 2. Messtischblattquadranten '5007 Köln' vorkommen, werden zwei Amphibienarten aufgeführt.

Auf eine Erfassung von Amphibien wurde verzichtet, da das gewerblich genutzte Gelände keine Laichgewässer für Amphibienarten aufweist.

Kammolch

Der Kammolch (*Triton cristatus*) gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung sind keine Gewässer vorhanden. Eine Nutzung des Plangebiets als Lebensraum für den Kammolch kann demnach ausgeschlossen werden.

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer dienen sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei.

Auch bei dieser Amphibienart ist ein Vorkommen im Plangebiet und der näheren Umgebung aufgrund des Fehlens geeigneter Laichmöglichkeit nicht zu erwarten. Das nächste, bekannte Vorkommen liegt an den Kiesabgrabungen an der Escher Straße und im Naturschutzgebiet 'Ginsterpfad'. Beide Gebiete liegen mehr als einen halben Kilometer entfernt. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet als Landlebensraum für Amphibien genutzt wird.

Vertiefende Prüfung - Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien

Die Untersuchungen im Plangebiet ergaben keinen Nachweis von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Das Plangebiet ist als Lebensraum für Amphibien nicht geeignet. Tötungen oder Verletzungen von Individuen durch die geplante bauliche Nutzung ergeben sich dadurch nicht.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Störungen von Amphibien ergeben sich im artenschutzrechtlichen Sinne nicht.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es liegen keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Amphibienarten im Plangebiets und der näheren Umgebung vor.

5.4 Reptilien

Methodik der Erfassung

Aufgrund der Biotopstruktur, insbesondere der bahnnahe Abschnitte, war ein potenzielles Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse und der allochthonen Mauereidechse nicht von vorne herein auszuschließen. Daher wurden in 2023 Untersuchungen zur Erfassung von Reptilien durchgeführt.

Die Untersuchungen fanden mittels 6 Begehungen statt. Durch langsames Abschreiten geeigneter Strukturen im Zeitraum Mai bis August 2023 (gemäß dem Methodenhandbuch für Nordrhein-Westfalen⁸) wurde auf das Vorhandensein von Eidechsen geachtet. Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt:

Tab. 4: Erfassungstermine Reptilien im Plangebiet (2023)

Nr.	Datum	Zeitraum, Art der Begehung	Witterung
1	09.05.2023	vormittags, Sichtkontrolle	bewölkt, windstill, 12°C
2	21.05.2023	vormittags, Sichtkontrolle	leicht bewölkt, windstill, 13°C
3	18.06.2023	vor- u. nachmittags, Sichtkontrolle	bewölkt, windstill, 14°C
4	02.07.2023	vor- u. nachmittags, Sichtkontrolle	stark bewölkt, schwacher Wind, 16°C
5	15.07.2023	vor- u. nachmittags, Sichtkontrolle	regnerisch, windstill, 26°C
6	05.08.2023	vor- u. nachmittags, Sichtkontrolle	regnerisch, windstill, 22°C

Ergebnis

Die Untersuchungen innerhalb des Plangebiets ergaben trotz Lebensraumeignung keinen Nachweis von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten. Ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse als auch der im Köln-Bonner Raum vorkommenden allochthonen Mauereidechsen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Gelände weist zwar insbesondere an den bahnnahe Bereichen günstige Habitatbedingungen auf, doch wurden an keinem der sechs Begehungen Tiere angetroffen.

Einschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Im Plangebiet kommen nach den vorliegenden Erkenntnissen der faunistischen Untersuchungen keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten vor. Tötungen oder Verletzungen können daher ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Nach Kenntnis der Ergebnisse der Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf eine Besiedlung des Plangebiets weder durch die Zaun- als auch der allochthonen Mauereidechse.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach den vorliegenden Erkenntnissen aus den faunistischen Untersuchungen liegen keine Nachweise planungsrelevanter Reptilienarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebiets vor.

Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen können demnach ausgeschlossen werden.

⁸ MKULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Schlussbericht online

5.5 Nachtkerzenschwärmer

Methodik der Erfassung

Zur Erfassung des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) im Plangebiet wurde eine Übersichtskartierung mittels zweier Begehungen potenzieller Raupenfutterpflanzen mit Erhebungen erwachsener Raupen durchgeführt⁹.

Diese seltene Schmetterlingsart kommt gerne an feuchten Hochstaudenfluren sowie an größeren Flussläufen vor. Es werden aber Tiere an Sekundärstandorten, wie z.B. in Abgrabungen, Steinbrüchen und Ruderalflächen im Siedlungsbereich oder an Dämmen und Böschungen angetroffen.

Als Raupenfutterpflanzen dienen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich, an deren Blätter die Eier abgelegt werden. Wegen der großen Mobilität der Art, werden an Orten, an denen sie nachgewiesen wurde, solche Strukturen großräumig als Fortpflanzungsstätte abgegrenzt.

Die Untersuchungen mit Kontrolle der Raupenfutterpflanzen im Plangebiet erfolgte an vier Tagen (18.06., 02.07., 15.07., und 05.08.2023).

Ergebnis

Bei den Kontrollgängen und den weiteren Untersuchungen (Vögel, Reptilien) ergaben keine Nachweise von Nachtkerzenschwärmern (Raupen / Schmetterling). Ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsart im Plangebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gelände weist zwar ein Vorkommen der Raupenfutterpflanze (Nachtkerzen), insbesondere an den bahnnahe Bereichen günstige Habitatbedingungen auf, doch wurde an keinem der Begehungen diese Art angetroffen.

Einschätzung der Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Im Plangebiet kommt nach den vorliegenden Erkenntnissen der faunistischen Untersuchungen kein artenschutzrechtlich relevanter Nachtkerzenschwärmer vor. Tötungen oder Verletzungen können daher ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Nach Kenntnis der Ergebnisse der Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf eine Besiedlung des Plangebiets durch den Nachtkerzenschwärmer.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach den vorliegenden Erkenntnissen aus den faunistischen Untersuchungen liegen keine direkten Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des planungsrelevanten Nachtkerzenschwärmers innerhalb des Plangebiets vor.

Verluste von (Bruthabitaten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen können demnach ausgeschlossen werden.

⁹ Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.- In: Doerpinghaus, A. Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & E. Schröder (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, 20: 202–216

6 Maßnahmen für den Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen Vögel

Nach dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG sind Gehölzrodungen grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Fällungen und größere Kronenrückschnittarbeiten an den im Plangebiet vorkommenden Bäumen sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht erlaubt.

Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest im Gehölzbestand jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Neubaumaßnahmen

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an den neu zu errichtenden Gebäuden ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (2022)¹⁰ zu beachten.

Hierbei sind weder transparente und großflächige Glasfassaden noch spiegelnde Flächen an der Fassade zu verwenden. Der Außenreflexionsgrad der Glaselemente ist grundsätzlich auf max. 15 % zu beschränken.

Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung

Durch die Beleuchtung der geplanten Bebauung und der Außenbereiche weitreichende Wirkungen ausgehen, die insbesondere nachtaktive Tiere (z.B. Nachtfalter, Fledermäuse) beeinträchtigen können.

Der verantwortungsbewusste Umgang mit Lichtemissionen ist im geänderten Bundesnaturschutzgesetz in § 41a zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, vom 18.08.2021, Artikel 1 Nr. 13 (§ 41a)) geregelt:

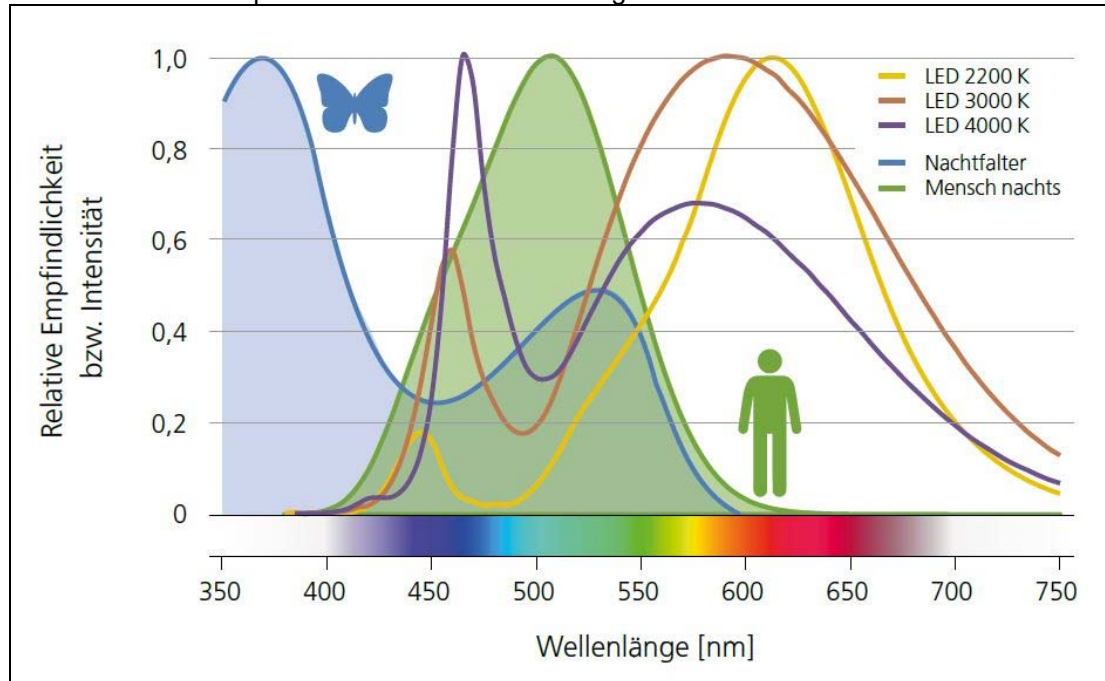
*'Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind,...'*¹¹.

In der folgenden Abbildung sind im Lichtspektrum die unterschiedlichen Wahrnehmungsbereiche des Menschen (nachts) mit den Nachtfaltern dargestellt. Während Nachtfalter hauptsächlich die Spektralbereiche im ultravioletten Bereich (UVA-Licht 315-380 nm) wahrnehmen, liegt die Empfindlichkeit beim Menschen zwischen 400 und 600 nm (Hauptpeak 500 nm). Bei normalen LEDs gibt es aus technischen Gründen einen Peak bei ca. 470 nm, der vom Menschen kaum wahrgenommen wird.

¹⁰ Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

¹¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 30. August 2021: Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021. Bundesanzeiger Verlag, Köln.

Abb. 5: LED-Lichtspektren und Lichtwahrnehmung Mensch - Nachtfalter



Quelle: Schweizerische Vogelwarte Sempach: Vogelfreundliches Bauen mit Licht und Glas (2022)

Im Rahmen der Beleuchtung der neu zu errichtenden Gebäude und der Gestaltung der Außenanlagen mit den Wegeführungen sind daher folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung beachten:

- die eingesetzten Leuchtmittel dürfen nur Licht mit einem sehr geringen UV-Anteil und einer warmweißen Lichtfarbe emittieren. Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz sollte die Leuchtfarbe der Leuchtmittel nicht über 3000 Kelvin liegen¹²,
- bei den LED-Leuchtmitteln ist der Peak bei 470 nm im Spektralbereich herauszufiltern,
- die verwendeten Lampen dürfen nur nach unten abstrahlen (keine vertikalen Glasflächen) und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen (keine Abstrahlung über der Horizontalen hinaus),
- die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten,
- keine direkte Beleuchtung von Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen,
- Beschränkung der Lichtquellen sind in ihrer Anzahl auf das absolut notwendige Maß,
- grundsätzlicher Verzicht auf eine Beleuchtung der Fassaden,
- Lichtquellen sind in der Nacht möglichst ab 1 Uhr abzuschalten oder bewegungsabhängig zu betreiben.

¹² Schroer, Huggins, Böttcher & Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz

Ausgleichsmaßnahmen

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind nach den Erkenntnissen der faunistischen Untersuchungen sowie unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Der Verlust von Niststandorte siedlungstypischer und ungefährdeter Vogelarten ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da diese Arten ihr Nest jedes Jahr an anderer Stelle anlegen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

7 Umweltbaubegleitung und Risikomanagement

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind die o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung in Bezug auf die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen.

Die Umweltbaubegleitung muss Sorge dafür tragen, dass alle aus den Planunterlagen resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die entsprechenden Leistungsverzeichnisse der unterschiedlichen Gewerke fachlich und zeitlich richtig eingeordnet werden.

8 Literatur und Quellen

- Hachtel, H., Schlüpmann, M., Weddelling, K., Thiesmeier, B., Geiger, A., Willigalla, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 2. Hrsg.: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. Laurenti Verlag, Bielefeld
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010
- Grüneberg et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017)
- Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.- In: Doeringhaus, A. Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & E. Schröder (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, 20: 202–216
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. und Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Aus: Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 170(2). 2020, 73 S., BfN, Bonn
- MKULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht online
- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Schroer, Huggins, Böttcher & Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz
- Sudmann et al.: Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017)
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Torsten Ryslavy, Hans-Günther Bauer, Bettina Gerlach, Ommo Hüppop, Jasmina Stahmer, Peter Südbeck & Christoph Sudfeldt: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016
- Voigt, C.C et al. (2018) Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp

Anhang

Fotodokumentation

Foto 1: Longericher Straße mit südöstliche Zufahrt zum Plangebiet



Foto 2: Longericher Straße: Gehölzhecke am Plangebiet, Bäume am Wohngebiet



Foto 3: Nordwestliche Einfahrt zum Plangebiet. Gehölzbestand an Böschung



Foto 4: Asphaltiertes Gelände (Blickrichtung Nordwest)



Foto 5: Schotterfläche mit lückigem Buddleja-/Birkenaufwuchs vor ICE-Werk



Foto 6: asphaltiertes Gelände am Einfahrtbereich an der Longericher Straße



Foto 7: Materiallagerflächen im mittleren Teil des Geländes



Foto 8: artenreiche Ruderalflur im südöstlichen Teil des Geländes



Foto 9: Übergang zwischen befestigten und ruderalem Aufwuchs



Foto 10: südöstliche Zufahrt an der Longericher Straße



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bauvorhaben: 'Bilderveedel / Longericher Straße' 50739 Köln-Bilderstöckchen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Cube Asset XVII GmbH Antragstellung (Datum): Oktober 2023

Die Cube Asset XVII GmbH beabsichtigt im Rahmen eines Bebauungsplanprozesses die städtebauliche Entwicklung eines bahnnahen Areals an der Longericher Straße in Köln. Auf dem Gelände sollen Gebäude mit Gewerbe- und Mischnutzung, sowie für Wohnen und zur Nahversorgung gebaut werden. Die vertiefende Artenschutzprüfung beruht auf den Ergebnissen der Kartierungen der Vögel, Reptilien und der Nachtkeizerschwärmer in 2023.
Nach fachlicher Einschätzung liegen keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten vor.
Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet sind nach den Erkenntnissen der faunistischen Kartierungen nicht vorhanden.
Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten werden aufgrund der fehlenden aquatischen Lebensräume im Gelände ausgeschlossen.
Nachweise des Nachtkeizerschwärmers konnten nicht erbracht werden.
Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Folge der geplanten Bebauung unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.
Bei den Neubauten ist zur Minderung des Vogelschlagrisikos auf die Verwendung transparenter und großflächiger Glasfassaden sowie spiegelnder Flächen an den Fassaden zu verzichten. Bei der Gestaltung der Gebäude und der Außenanlagen ist auf eine insektenfreundliche Beleuchtung zu achten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Bei den Ortsbegehungen wurden Brutreviere allgemein verbreiteter Vogelarten festgestellt. Gehölzrodungen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
Der Verlust von Niststandorte siedlungstypischer und ungefährdeter Vogelarten ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da diese Arten ihr Nest jedes Jahr an anderer Stelle anlegen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich